

**Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der
Stadt Datteln vom 17.12.2001**

(Abl. 23/2001)

Änderungen:

1. Abl. 3 vom 10.03.2006, in Kraft getreten am 11.03.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Datteln in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Stadt Datteln im Rahmen des Wochenmarktes, Kirmessen oder ähnlicher öffentlicher Veranstaltungen wird ein Standgeld erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der auf den Marktflächen der Stadt Datteln Standflächen zum Feilbieten von Waren in Anspruch nimmt, bei Sonderveranstaltungen ist es der Veranstalter. Betreiben mehrere Personen einen Stand oder einen Betrieb, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Marktstandgebühren**

Für die Benutzung der Marktflächen zum Feilbieten von Waren wird ein Standgeld für jeden Tag der Benutzung erhoben, unabhängig davon, ob ein Tag ganz oder nur teilweise zum Feilbieten bestimmt oder benutzt wird.

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Höhe der Marktstandgebühren richtet sich nach der Größe der Standfläche. Sie beträgt pro Tag

1. auf Wochenmärkten
1,20 € je angefangener Quadratmeter

Bei großflächigen Markthandelsbetrieben mit ebenerdiger Verkaufs- bzw. Ausstellungsfläche wird diese Fläche für die Gebührenberechnung zu einem Drittel berücksichtigt.

2. auf Kirmesveranstaltungen
 - a) für Verkaufsstellen aller Art, Ausspielungen und Schießbuden
1,25 € je angefangener Quadratmeter

- b) für Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte und alle übrigen Geschäfte
1,00 € je angefangener Quadratmeter für die ersten
100 Quadratmeter
0,50 € je angefangener Quadratmeter ab 101 Quadratmeter

Die Mindestgebühr beträgt unabhängig von der genutzten Fläche 7,50 € pro Tag.

In besonders gelagerten Fällen kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.

§ 5 Gebührenbefreiung

1. Die Standplatzgebühren entfallen für Vereine und Personenvereinigungen, wenn deren Nutzung überwiegend dem öffentlichen Interesse oder gemeinnützigen Zwecken dient.
2. Der Bürgermeister kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, soweit die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre. Sie kann gestundet werden, wenn die Einziehung eine offenbare Härte für den Pflichtigen darstellt und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

1. auf Wochenmärkten

Die Standgebühr wird am Veranstaltungstag durch den Marktmeister der Stadt Datteln festgesetzt und in bar erhoben. Sie kann auch durch Überweisung an die Stadtkasse Datteln monatlich im Voraus entrichtet werden. Der Nachweis über das entrichtete Standgeld ist auf Verlangen dem Marktmeister jederzeit vorzulegen.

2. bei Kirmesveranstaltungen

Die Gebühr ist bis zu dem in der schriftlichen Zuweisung eines Standplatzes genannten Termin einzuzahlen. Die Platzzusage wird erst nach Eingang des ermittelten Betrages bei der Stadtkasse Datteln rechtsverbindlich.

§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S.632) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NRW. S. 47/SGV. NRW. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NRW. S. 202).
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV. NRW. S. 50).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Datteln vom 06.01.1994 außer Kraft.